




# Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU  
BETRIEBSLEITUNG

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Pf. 10 50 29 · 70044 Stuttgart



Stuttgart 30. Dezember 2019  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0711 6673-[REDACTED]  
Aktenzeichen S0-0512/1/73  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anfrage „FragdenStaat.de“ bzgl. TETRA-Digitalfunk-Netz gem.  
Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Ihre Anfrage an Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 05.10.2019

Anlage  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [REDACTED]

der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg beantwortet die von Ihnen  
mit Email vom 05. Oktober 2019 gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1):

Wird das oben genannte TETRA-Netz von Ihrem Haus verwaltet (d.h. Betreuung von  
Aufbau, Betrieb und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und  
Datenfunksystems)?

Wenn ja, von welcher Dienststelle ?

*Ja, durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, Karlsplatz 5,  
71638 Ludwigsburg*

Frage 2):

Wenn nein, wer verwaltet dieses Netz (d.h. Betreuung von Aufbau, Betrieb und  
Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und Datenfunksystems)?

Ist dies die autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)?

*Die ASDBW ist nicht zuständig, siehe Frage 1.*

Frage 3):

Wie viele Nutzer hat dieses TETRA-Netz (ungefähre Größenordnung) ?

*Ca. 350 Nutzer.*

Frage 4):

Wer sind die Nutzer dieses TETRA-Netz (grobe Aufteilung in Nutzergruppen) ?

*Nutzer ist die Justizvollzugsanstalt Stuttgart, Asperger Straße 60, 70439 Stuttgart*

Frage 5):

Können deutsche Behörden im Bedarfsfall dieses TETRA-Netz mitbenutzen?

*Nein.*

Frage 6):

Können Sie exemplarische Beispiele nennen für einen solchen „Bedarfsfall“?

*Siehe Antwort zu Frage 5.*

Frage 7):

In welchen geographischen Regionen / Gebieten ist dieses TETRA-Netz ausgebaut und verfügbar?

*Das TETRA-Netz ist lokal auf die Liegenschaft der Justizvollzugsanstalt Stuttgart begrenzt.*

Für diese Auskunft wird eine Gebühr iHv € 30,-- gem. § 10 Abs.1 LiFG, §§1, 2 GebVOLiFG iVm Ziff. 2.2 **GebVerzLiFG-FM** erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

